

Kreisverwaltung • Luitpoldplatz 1 • 76726 Gernersheim
Az: 31.5117/GER/Tie

Büro isu
Jung-Stilling-Str. 19
67663 Kaiserslautern

Ihr/e Ansprechpartner/in

Herr Tiesler
Büro 2.01
Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim
Tel: 07274 / 53-493
Fax: 07274 / 53-15493
E-Mail:
r.tiesler@kreis-germersheim.de
www.kreis-germersheim.de

Aktenzeichen: 31.5117/GER/Tie
Datum: 18.10.2018

Aufstellung des Bebauungsplanes 75 "Areal zwischen Luitpoldplatz und Queich" der Stadt Gernersheim

hier: Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Kreisverwaltung wird zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Untere Denkmalbehörde

Baukundsdenkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes, sowie die der Denkmalpflege sind durch die nachrichtliche Übernahme der Kulturdenkmale nach §5 Abs. 4 sowie §9 Abs. 4 und 6 BauGB bei der Erstellung von Bebauungs-/Sanierungsplänen zu berücksichtigen. §9 Abs. 1 BauGB ist hier zu beachten.

Innerhalb des überplanten Gebietes, sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sind im nachrichtlichen Verzeichnis (§10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Gernersheim, hier Stadt Gernersheim, nachfolgende Kulturgüter geführt. Der Schutz der unbeweglichen Kulturdenkmäler entsteht bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des §3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Gebiet:

- Luitpoldplatz 1: Ehem. Wohngebäude für Offiziere, 1907 errichtet (heute Kreisverwaltung). Stattlicher dreigeschossiger Bau an der Ecke zur Bismarckstraße. Das Erdgeschoß mit Sandsteinverkleidung, sonst verputzt mit Sandsteingliederung in aufwendigen barockisierenden Jugendstilformen, an der Bismarckstraße zugehöriges Hoftor.

In der Umgebung:

- Hauptstraße 1: Prot. Pfarramt, 1854-1918 Festungskommandantur. Langgestreckter, stumpfwinklig geknickter Putzbau von zwei Geschossen mit niedrigem Dremmel, Anfang 19. Jh. Streng klassizistische Fassade, die rundbogige Durchfahrt am linken Ende mit reich



Gläubiger-ID:
Sparkasse GER-Kandel
VR-Bank Südpfalz
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG0000038992
IBAN: DE82 5485 1440 0020 0001 47
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: MALADE51KAD
SWIFT-BIC: GENODE61SUW
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



geschnitzten Torflügeln. Links anschließend schmiedeeisernes Gitter zwischen Steinpfeilern als straßenseitiger Abschluß des Gartens, vielleicht noch aus der Bauzeit des Hauses.

- Hauptstraße 13: Wohnhaus, ehem. Mühle. An der Straße langgestreckter, zweigeschossiger Putzbau mit weit überstehendem Walmdach auf Konsolgesims. Anfang 19. Jh. Ganz schlichte Fassade mit rechteckigen Fenstern und mittiger Tordurchfahrt, aufwendiger nur der Hauseingang in der rechten Hälfte mit ausladender Verdachung über Volutenkonsolen, heute flankiert von zwei neuen Schaufenstern. Der Seitenflügel an der Queich vielleicht noch mit Mühlenausstattung.

Folgende allgemeine Anregungen und Hinweise werden zu den Festsetzungen gegeben:

Denkmalrechtlich dürfen Kulturdenkmäler gem. §13 Abs. 1 und 2 DSchG nur mit Genehmigung umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert, in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder von ihrem Standort entfernt werden.

Gleiches gilt für Maßnahmen in der Umgebung: (§4 Abs. 1 Satz 4) In der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden. Umgestalten oder sonst in seinem Bestand verändern, sind alle Maßnahmen, deren Durchführung den bestehenden Zustand abändern, auch wenn dieser nicht der Originalzustand ist. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um "genehmigungsfreie Vorhaben" im Sinne der LBauO handelt oder nicht.

Dies bedeutet, dass für sämtliche baulichen Maßnahmen/Veränderungen im beabsichtigten Bebauungsplangebiet "Nr. 75" nicht nur für die Neubaumaßnahmen, sondern auch für sämtliche Rückbaumaßnahmen (Abbruchmaßnahmen Bestandsgebäude) als auch Veränderungen der benannten Kulturdenkmale und der direkten bzw. indirekten Umgebung, entsprechende denkmalrechtliche Genehmigungen vor Maßnahmenbeginn eingeholt werden müssen.

Bodendenkmalpflege/ Archäologie

Weiterführende Informationen sind bei der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer zu erfragen und nach Rücksprache zu berücksichtigen, bzw. einzuarbeiten. Der derzeit zugrunde gelegte FNP für die Stadt Germersheim enthält nicht die aktuellsten Fundstellenkartierungen bezüglich der archäologischen Bodendenkmäler.

Hinweis

Diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden hinsichtlich Archäologie und Baukundsdenkmalpflege. Wir verweisen auf die eigenständigen fachlichen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz. Diese sind zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.

Untere Wasserbehörde

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Es gilt §55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, ...

Anlagen im 40-m Bereich zur Queich bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach den Vorschriften des §31 LWG.

Veränderungen am Gewässer Queich im Zuge der Renaturierung bedürfen einer Plangenehmigung.

In den Stellungnahmen der **Unteren Landesplanungsbehörde**, der **Unteren Bauaufsichtsbehörde** und der **Unteren Naturschutzbehörde** werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

gez.
Robert Tiesler